

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
NEUREGELUNG DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN DEM STAAT UND
DEN RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 61/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Vorprüfung der Initiative	7
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	7
2.1.1 Initiative zur Abänderung der Verfassung	7
2.1.2 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes	8
2.1.3 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes.....	12
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	13
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	13
3. Inhaltliche Stellungnahme der Regierung	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Initiative zur Abänderung der Verfassung	15
3.3 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes.....	17
3.4 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes	27
II. ANTRAG DER REGIERUNG	28

Beilagen:

- Schreiben des Landtagspräsidenten vom 8. April 2024
- Parlamentarische Initiative vom 8. April 2024
- Legistisch geprüfte Initiativvorlage

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 8. April 2024 (Eingang: 9. April 2024) wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT) hat die Regierung ein Initiativbegehren von Mitgliedern des Landtags einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor dieses im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Schluss, dass die gegenständliche Initiative potenziell in Widerspruch zu Art. 38 der Verfassung (sogenannte «Kirchengutsgarantie») geraten könnte. Mit der Initiative möchten die Initianten insbesondere als Finanzierungssystem für staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften eine Mandatssteuer einführen. An die römisch-katholische Landeskirche würde diese aber nur entrichtet werden, wenn und soweit zwischen der Landeskirche und den Gemeinden vorab eine vermögensrechtliche Entflechtung zustande gekommen ist. Dabei würde mit der Initiative unter anderem auch das heute zugunsten der Landeskirche geltende Baukonkurrenzpflichtgesetz vollständig aufgehoben werden. Falls und soweit die geforderte Entflechtung in den Gemeinden nicht gelänge, würde die Landeskirche infolgedessen zwangsläufig Vermögensrechte einbüssen, welche ihr die in Art. 38 LV verankerte Kirchengutsgarantie jedoch gewährleistet. Die bisherigen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an die Landeskirche würden rechtlich vollständig für abgegolten erklärt, obwohl sie faktisch zumindest teilweise entschädigungslos aufgehoben würden. In inhaltlicher Hinsicht ist daher die Initiative abzulehnen.

Die legislative Prüfung der Vorlage wurde durchgeführt. Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legislatischen Grundsätzen. Legislative Korrekturen mussten – mit einer Ausnahme – lediglich im

Religionsgemeinschaftengesetz vorgenommen werden. Die legislativ geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Schulamt

Vaduz, 21. Mai 2024

LNR 2024-777

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 8. April 2024 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 8. April 2024 (Eingang: 9. April 2024) wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

2.1.1 Initiative zur Abänderung der Verfassung

Die gegenständliche Initiative entspricht – mit Ausnahme des Art. 15, des Art. 16 Abs. 1 und des Art. 37 Abs. 2 und 3 – der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung (BuA Nr. 3/2024¹).

Die Initianten schlagen bei Art. 15 vor, anstatt der von der Regierung vorgeschlagenen Anpassung nur des Wortes «Kirche» zu «staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften» auch den «allgemeinen Wortlaut» dieser Bestimmung modernisierend anzupassen. Bei Art. 16 Abs. 1 soll anstatt der bisherigen und in der Regierungsvorlage enthaltenen Wortfolge «Erziehungs- und Unterrichtswesen» die Wortfolge «Erziehungs- und Bildungswesen» verwendet werden, wobei hierzu in der Initiative keine Begründung enthalten ist. Zudem soll Art. 37 Abs. 2² der geltenden Verfassung³ bzw. der in der Regierungsvorlage vorgesehene Art. 37 Abs. 2⁴

¹ Bericht und Antrag Nr. 3/2024 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

² Art. 37 Abs. 2 LV lautet: «Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.»

³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

⁴ Art. 37 Abs. 2 der Regierungsvorlage lautet: «Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates.»

gestrichen und durch den in der Regierungsvorlage enthaltenen Art. 37 Abs. 3⁵ ersetzt werden.

Aufgrund der Normenhierarchie bzw. des Fehlens übergeordneter Verfassungsprinzipien, an denen auch eine Änderung der Verfassung selbst zu messen wäre, kann die Initiative zur Abänderung der Verfassung keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

2.1.2 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes

Die Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes entspricht ebenfalls in weiten Teilen der Regierungsvorlage zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (BuA Nr. 3/2024). Dennoch gibt es bei bestimmten Artikeln bzw. Kapiteln wesentliche inhaltliche Abweichungen im Vergleich zur Regierungsvorlage, so etwa in Art. 4, Art. 8, Art. 19 ff., Art. 26 sowie Art. 29 der Initiative.

Die Initiative ist weitgehend verfassungsrechtlich unbedenklich, mit Ausnahme des Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 Bst. a, b und d der Initiative, welche möglicherweise in Konflikt zu Art. 38 LV (sogenannte «Kirchengutsgarantie») geraten könnten. Gemäss Art. 38 LV sind «das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten gewährleistet». Der Begriff des «Eigentums» gemäss Art. 38 LV ist dabei extensiv auszulegen: Es sind darunter alle bereits vom Eigentumsbegriff der Eigentumsgarantie in Art. 34 Abs. 1 erster Satz LV⁶ erfassten vermögenswerten Rechte – also das zivilrechtliche Eigentum, aber auch andere dingliche

⁵ Art. 37 Abs. 3 der Regierungsvorlage lautet: «Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.»

⁶ Art. 34 Abs. 1 erster Satz LV lautet: «Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist gewährleistet; ...»

Rechte, obligatorische Rechte und Immaterialgüterrechte sowie auch wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts – zu verstehen.⁷ Unter den in Art. 38 LV genannten «anderen Vermögensrechten» werden sodann aber auch noch alle weiteren, nicht von Art. 34 LV erfassten Vermögensrechte verstanden, etwa solche des öffentlichen Rechts, die auf staatlicher Gewährung beruhen oder ein Gesetz zur Grundlage haben, z.B. das Gesetz über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten⁸. Es fallen zudem auch Besitz- und Nutzungsrechte an Immobilien, z.B. die von einer Gemeinde der römisch-katholischen Kirche eingeräumte Nutzung von Kirchengebäuden zu gottesdienstlichen Zwecken, darunter. Des Weiteren zählen dazu auch Patronatspflichten und kommunale Baulasten.⁹ In diesem Sinne hat die «Kirchengutsgarantie» in Art. 38 LV spezifisch für kirchliche Vermögensrechte einen sehr weiten Schutzbereich über die reguläre Eigentumsgarantie von Art. 34 Abs. 1 LV hinaus.

Die Initianten schlagen – anstelle der in der Regierungsvorlage in Art. 18 ff. vorgesehenen finanziellen Unterstützung für Religionsgemeinschaften – die Einführung einer Mandatssteuer (Art. 19 ff.) zur Finanzierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vor. Mit der Mandatssteuer sollen grundsätzlich alle finanziellen Leistungspflichten von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten sein (Art. 19 Abs. 3 Satz 1). Allerdings soll einer Religionsgemeinschaft der auf sie entfallende Anteil am Steueraufkommen als Mandatssteuer nur ausgerichtet werden, «sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat» (Art. 22 Abs. 1 Satz

⁷ Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 38 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 8.

⁸ Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (Baukonkurrenzpflichtgesetz), LGBl. 1868 Nr. 1/2.

⁹ Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 10. Juni 2008 betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts, S. 23.

1). Andernfalls soll der Anteil der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Landes- bzw. Gemeindehaushalt verbleiben (Art. 22 Abs. 1 Satz 2). Sofern mit einem Teil der Gemeinden keine «Klärung» stattgefunden hat, soll sich der ausbezahlte Steueranteil anteilmässig entsprechend verringern (Art. 22 Abs. 3).

Diese Regelung ist aus Sicht der Regierung verfassungsrechtlich problematisch. Auch wenn sie neutral formuliert ist, betrifft sie in erster Linie die römisch-katholische Landeskirche. In der Initiative ist zwar vorgesehen, dass die Gemeinden mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, und insbesondere mit der Landeskirche, Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen können. Wenn man auf die bisherigen Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche in Liechtenstein¹⁰ zurückblickt, lässt sich allerdings nicht mit Gewissheit abschätzen, ob solche Verträge auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Weiteres zustande kämen bzw. wie lange es dauern würde, bis eine entsprechende Einigung in allen Gemeinden erzielt werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Regelung nehmen die Initianten somit folgende problematische Situation in Kauf: Mit Inkrafttreten des Gesetzes würden grundsätzlich alle bisherigen finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an die Landeskirche rechtlich für abgegolten erklärt. Möglicherweise aber würde der in der Gesetzesinitiative für die römisch-katholische Kirche vorgesehene Mandatssteueranteil, welcher die bisherigen Leistungspflichten ja ersetzen soll, nicht bzw. nur teilweise an sie ausgezahlt, weil (noch) keine Einigung hinsichtlich der Bereinigung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zustande kam oder eine solche nur in gewissen Gemeinden erzielt wurde. Im schlimmsten Fall, also wenn in gar keiner Gemeinde rechtzeitig ein solcher Vertrag zustande käme, würden grundsätzlich alle bisherigen Leistungspflichten an die Landeskirche (zumindest für eine gewisse Zeit) entschädigungslos

¹⁰ Siehe hierzu BuA Nr. 3/2024, Punkt 1.2.

dahinfallen. Denn mit der Initiativvorlage sollen auch alle bisherigen Gesetze, wie etwa das Baukonkurrenzpflichtgesetz, als die ihnen zugrundeliegenden Rechtstitel aufgehoben werden. Erst nach Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in allen Gemeinden würde der «volle» Mandatssteueranteil an die Landeskirche ausbezahlt werden. Zu bedenken ist auch, dass der Landeskirche und den Gemeinden nur relativ wenig Zeit bleiben würde, um Verträge zur Bereinigung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse abzuschliessen, da von den Initianten ein Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2026 angestrebt wird.

Ein derartiges entschädigungsloses Dahinfallen der bisherigen Leistungspflichten – selbst wenn dies nur für eine gewisse Zeit der Fall wäre – würde einen Eingriff in den weiten Schutzbereich des Art. 38 LV darstellen. Denn wie ausgeführt sind von Art. 38 LV etwa auch Vermögensrechte des öffentlichen Rechts geschützt, die auf einem Gesetz – beispielsweise dem Baukonkurrenzpflichtgesetz – beruhen. Bei Art. 38 LV handelt es sich zwar nicht um ein Grundrecht, bei dem ein Eingriff per se unzulässig wäre. Eingriffe sind aber nur zulässig, wenn der Kerngehalt der Garantie nicht tangiert wird und der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig (also geeignet, erforderlich und zumutbar) ist.¹¹ Hierbei handelt es sich um das übliche und einhellig anerkannte Schema der Anforderungen an einen verfassungsmässigen Grundrechtseingriff.

Für die Regierung ist nicht ersichtlich, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, nun möglichst rasch eine angeblich «konsequente Trennung von Kirche und Staat» herbeizuführen, wodurch ein zumindest teilweises oder vorübergehendes entschädigungsloses Dahinfallen der bisherigen Leistungspflichten an die Landeskirche gerechtfertigt wäre. Dies umso weniger, da als mögliche Folge davon eine finanzielle Not der römisch-katholischen Kirche in Liechtenstein mit

¹¹ Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 38 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 32 ff.

vielerlei Folgeproblemen riskiert würde. Auch scheint die in Art. 22 Abs. 1 und 3 der Initiative vorgeschlagene Regelung nicht ein geeignetes und zumutbares Mittel zu sein, um bei der Entflechtung von Staat und Landeskirche konstruktiv und einvernehmlich zum Ziel zu kommen. Vielmehr beinhaltet diese Regelung einen indirekten finanziellen und zeitlichen Zwang. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, erfordern die Entflechtungsverhandlungen und -vereinbarungen aber vor allem viel Fingerspitzengefühl und drohen zu scheitern, wenn sie forciert werden. Aus diesen Erwägungen rät die Regierung dringend von der in Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 der Initiative enthaltenen Regelung ab, da sie in Widerspruch zur «Kirchengutsgarantie» in Art. 38 LV geraten könnte.

Ob die in Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 der Initiative vorgeschlagene Regelung auch im Lichte des Art. 34 Abs. 1 LV (Eigentumsgarantie) problematisch wäre, kann an dieser Stelle offenbleiben. Die «Kirchengutsgarantie» in Art. 38 LV umfasst hinsichtlich des Eigentumsbegriffs vermögenswerter Rechte ja auch alle in Art. 34 Abs. 1 LV geschützten Rechte, sie schützt aber dieses Eigentum spezifisch in seiner hier einschlägigen religionsbezogenen Funktion.¹²

2.1.3 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes

Diese Initiativen entsprechen den durch die Regierung in BuA Nr. 3/2024 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie sind verfassungsrechtlich unbedenklich.

¹² Wille, Herbert: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Schaan 2004, S. 92 f.; Schädel, Emanuel: Kommentierung von Art. 34 LV (Stand: 28.06.2018), www.verfassung.li, Rn. 37.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Liechtenstein hat keine Staatsverträge ratifiziert, die dem Art. 38 LV vergleichbare Garantien enthalten.¹³ In Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls¹⁴ zur Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁵ ist der «Schutz des Eigentums» vorgesehen. Dieser Schutz entfaltet allerdings inhaltlich keine weitergehende Schutzwirkung als die in Art. 34 Abs. 1 LV enthaltene allgemeine Eigentumsgarantie¹⁶, welche wiederum – wie in Punkt 2.1.2 dargelegt – inhaltlich vollumfänglich in der spezifischeren Garantie von Art. 38 LV aufgeht.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legistischen Grundsätzen. Legistische Korrekturen mussten – mit Ausnahme der Ergänzung einer fehlenden Absatzbezeichnung in der Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes – lediglich im Religionsgemeinschaftengesetz vorgenommen werden. Im Religionsgemeinschaftengesetz betreffen die legistischen Korrekturen insbesondere den Gesetzstitel, die Überschrift zu Kapitel III., einzelne Verweise, den Ersatz des Begriffs «Landeskirche» durch «Kirche» – im Einklang mit der

¹³ Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 38 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 40.

¹⁴ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 14. November 1995, LGBl. 1995 Nr. 208.

¹⁵ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982, LGBl. 1982 Nr. 60/1.

¹⁶ Schädler, Emanuel: Kommentierung von Art. 34 LV (Stand: 28.06.2018), www.verfassung.li, Rn. 41 mit weiteren Hinweisen.

Begründung der Initianten – sowie die Richtigstellung sonstiger redaktioneller Unstimmigkeiten. Nachdem das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1977 im Rahmen der Schaffung eines Kulturgütergesetzes im Jahre 2016 aufgehoben wurde, musste auch Art. 19 Abs. 3 angepasst werden.

Die legislativ geprüften Initiativvorlagen liegen diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber den von den Initianten eingereichten Vorlagen sind unterstrichen.

3. INHALTLICHE STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

3.1 Allgemeines

Wie bereits vorne unter Punkt 2.1 ausgeführt, entspricht die vorliegende Initiative in weiten Teilen der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (BuA Nr. 3/2024). Viele Bestimmungen wurden von den Initianten zwar wortgleich übernommen, dennoch gibt es bei bestimmten Artikeln bzw. Kapiteln wesentliche inhaltliche Abweichungen im Vergleich zur Regierungsvorlage, auf welche nachfolgend unter Punkt 3.2 genauer eingegangen wird.

Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der Initiative teilweise auch Bestimmungen aus einer parlamentarischen Initiative von Abgeordneten der Freien Liste vom 22. April 2014¹⁷ übernommen wurden, insbesondere Art. 8 und die Art. 19 ff. Die Regierung hat im Jahr 2014 im Rahmen der Vorprüfung der damaligen Initiative dem Landtag den Antrag gestellt, er wolle auf die Initiative

¹⁷ Siehe hierzu Bericht und Antrag Nr. 57/2014 der Regierung an den Landtag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Abänderung der Verfassung sowie des Religionsgemeinschaftengesetzes; die damalige parlamentarische Initiative ist BuA Nr. 57/2014 beigelegt.

nicht eintreten.¹⁸ Der Landtag ist in seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 diesem Antrag gefolgt und hat deutlich gegen ein Eintreten auf die Initiative gestimmt.¹⁹

Schliesslich ist anzumerken, dass die Initianten grundsätzlich bereits in der Landtagssitzung vom 11. und 12. April 2024 die Gelegenheit hatten, ihre Anliegen und Abänderungsvorschläge, die in der gegenständlichen Initiative enthalten sind, im Rahmen der Eintretensdebatte sowie der ersten Lesung der Regierungsvorlage vorzubringen. Von dieser Möglichkeit haben die Initianten auch teilweise Gebrauch gemacht. Auch wenn derzeit noch nicht feststeht, wann eine zweite Lesung der Regierungsvorlage stattfinden wird, wird dann – wie üblich im Gesetzgebungsverfahren – die Möglichkeit bestehen, Änderungsanträge zur Regierungsvorlage einzubringen. Es ist daher für die Regierung nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens zusätzlich eine in weiten Teilen gleichlautende parlamentarische Initiative eingebracht wurde.

3.2 Initiative zur Abänderung der Verfassung

Zu Art. 15

Bei Art. 15 LV soll nach Ansicht der Initianten nicht nur der Begriff «Kirche» zu «staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften» geändert, sondern auch «der allgemeine Wortlaut» modernisierend angepasst werden. Diesbezüglich kann auf die in BuA Nr. 3/2024, S. 66, enthaltenen Ausführungen zu einem ähnlichen Vorschlag eines Vernehmlassungsteilnehmers verwiesen werden: *«Die Regierung vertritt die Ansicht, dass es ratsam ist, den für unsere ganze Rechtsordnung grundlegenden Verfassungstext immer nur dort abzuändern, wo unbedingte Notwendigkeit besteht. Das Bestreben um einen zeitgemässen und vollständigen Wortlaut*

¹⁸ BuA Nr. 57/2014, S. 17.

¹⁹ Es gab nur drei Abgeordnete, die für Eintreten auf die parlamentarische Initiative stimmten (siehe hierzu im Detail das Landtagsprotokoll vom 4. Juni 2014 zu Traktandum 5, S. 860 ff.).

von Verfassungsnormen ist verständlich; demgegenüber aber steht die Bedeutung der Verfassung als besonders beständiger und grundlegender Rechtsetzung. Nur einzelne Bestimmungen gänzlich neu zu formulieren, kann zu problematischen und unvorhergesehenen Folgen führen. ... Vergleichbare Formulierungen sind etwa im III. Hauptstück ‹Von den Staatsaufgaben› zu finden, dessen Bestimmungen auch erkennbar im damaligen Zeitgeist gefasst sind und bei denen eine ergänzende Aktualisierung und Ausformulierung diskutiert werden könnte.»

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung in der in BuA Nr. 3/2024 enthaltenen Abänderung des Art. 15 LV auch die Einfügung des Wortes «insbesondere» in den Normtext vorgeschlagen hat. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass die in Art. 15 LV genannten Aspekte der Erziehung nicht abschliessend, sondern jeweils im sich wandelnden Zeitkontext und der erzieherischen Gesamtauffassung zu verstehen sind.

Die von den Initianten vorgeschlagene Abänderung «des allgemeinen Wortlauts» wird somit nicht befürwortet. Im Übrigen ist auch anzumerken, dass unklar ist, was mit gewissen Formulierungen (etwa «an und neben den staatlichen Schulen») genau gemeint sein soll.

Zu Art. 16 Abs. 1

Die Initianten schlagen vor, zusätzlich zu der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Abänderung, in Art. 16 Abs. 1 auch die bisherige Wortfolge «Erziehungs- und Unterrichtswesen» durch die Wortfolge «Erziehungs- und Bildungswesen» zu ersetzen. Sie führen jedoch weder in der Begründung der Initiative noch in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aus, weshalb diese Änderung vorgeschlagen wird. Aus Sicht der Regierung ist die Änderung nicht erforderlich. Es wird daher empfohlen, die bisherige Wortfolge beizubehalten, um für Kontinuität zu sorgen.

Zu Art. 37 Abs. 2

Die Initianten sprechen sich gegen eine Beibehaltung der verfassungsmässigen Landeskirche aus, da damit die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften nicht erreicht werde. Art. 37 Abs. 2 solle daher gestrichen und durch den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 3 ersetzt werden.

Die Regierung hat bereits in BuA Nr. 3/2024, S. 70 f., ausgeführt, dass mit der Vorlage nicht das Ziel einer absoluten Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften verfolgt wird, weil eine solche die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse verzerren und rechtlich nicht adäquat darstellen würde. Stattdessen ist aus Sicht der Regierung eine Gleichbehandlung nach dem Gleichheitssatz²⁰ anzustreben, damit jede Religionsgemeinschaft religionsverfassungsrechtlich angemessen in einer Abstufung berücksichtigt werden kann. Im Gegensatz dazu würde die vollständige Gleichstellung einer vergleichsweise jüngeren und weit weniger Mitglieder zählenden Religionsgemeinschaft gegenüber der Landeskirche sachlich wie rechtlich einen ungerechtfertigten Bruch statt Entwicklung und Kontinuität bedeuten. Dies ist daher abzulehnen. Der Beibehalt der römisch-katholischen Kirche als verfassungsmässige Landeskirche entspricht durchaus der historischen und gesellschaftlichen Bedeutung der römisch-katholischen Kirche in Liechtenstein. Die vorgeschlagene Streichung von Art. 37 Abs. 2 wird daher nicht befürwortet.

3.3 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes**Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 26 Abs. 2**

In Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Initiative ist wörtlich die römisch-katholische «Landeskirche» als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft genannt. Wenn die Initianten den Beibehalt der Landeskirche in Art. 37 Abs. 2 LV ablehnen, dann müsste

²⁰ «Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.»

konsequenterweise im Religionsgemeinschaftengesetz die Bezeichnung «Landeskirche» durch «Kirche» ersetzt werden. Der Begriff «Landeskirche» wird im Übrigen von den Initianten auch in Art. 26 Abs. 2 verwendet.

Zu Art. 4

In Art. 4 soll nach Ansicht der Initianten die «verpflichtende Erstellung eines Schutzkonzeptes mit den erforderlichen Massnahmen zum Schutz für alle Menschen in diesen Gemeinschaften» gesetzlich verankert werden (neuer Bst. e). Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Regierungsvorlage hat die Freie Liste angeregt, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Die Regierung hat in Punkt 4.2.12 des BuA Nr. 3/2024, S. 59, zu diesem Anliegen ausgeführt: *«Wie dem Landtag in Beantwortung der ersten Teilfrage der Kleinen Anfrage ‹Missbrauch in der katholischen Kirche› vom 4./6.10.2023 dargelegt wurde, sind infolge der Religionsfreiheit die Möglichkeiten des Staates, den Religionsgemeinschaften ein derartiges Schutzkonzept verpflichtend aufzuzwingen, beschränkt. Missbrauch in verschiedensten Erscheinungsformen und Umfeldern ist durch das staatliche Strafrecht verboten und wird, je nach Zusammenhang zuweilen mit Strafqualifizierungen, sanktioniert. An das staatliche Strafrecht haben sich auch alle Religionsgemeinschaften zu halten. Idealerweise würde das staatliche Strafrecht durch entsprechende interne Schutzkonzepte und Schutzmassnahmen seitens der Religionsgemeinschaften ergänzt; der Entscheid hierzu liegt aber in ihrer eigenen Verantwortung.»* Diese Aussagen sind nach wie vor gültig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung der Ansicht ist, dass, wenn die Haltung vertreten wird, dass der Schutz vor (sexuellem) Missbrauch gestärkt werden soll, das Thema «Prävention von Missbrauch» und die Einführung von Schutzmassnahmen umfassender zu betrachten wären und nicht nur in Bezug auf die Religionsgemeinschaften. Eine Verankerung einer Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzeptes mit Massnahmen wäre daher im Religionsgemeinschaftengesetz nicht richtig verortet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur von Religionsgemeinschaften ein solches Schutzkonzept

verlangt werden soll, jedoch andere Bereiche, bei denen möglicherweise vergleichbarer Präventionsbedarf besteht, nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren ist auch zu beachten, dass mit einer solchen neuen Pflicht eines Schutzkonzeptes Kosten verbunden wären, die unter anderem je nach Grösse und Budget einer Religionsgemeinschaft erheblich ins Gewicht fallen könnten.

In der Initiative ist des Weiteren im Vergleich zur Regierungsvorlage in Art. 4 der zweite Absatz gestrichen worden. Zu den Gründen für diese Streichung machen die Initianten allerdings keine Ausführungen. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Pflicht der staatlich anerkannten und bevorrechteten Religionsgemeinschaften zur Führung von jährlichen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium wird von der Regierung jedenfalls als sehr sinnvoll erachtet, um einen regelmässigen Austausch zwischen der Regierung und den Religionsgemeinschaften sicherstellen zu können. Darüber hinaus entspricht dies auch einem Bedürfnis der Religionsgemeinschaften. Aus Sicht der Regierung sollte daher auf eine Streichung von Abs. 2 der Regierungsvorlage verzichtet werden.

Zu Art. 8

Die Initianten möchten mit Art. 8 eine zusätzliche Bestimmung ins Religionsgemeinschaftengesetz einfügen, welche das Friedhofswesen und den Totenkult regelt.

Nach Ansicht der Regierung ist eine solche Bestimmung nicht erforderlich. Das Friedhofswesen liegt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gemäss Art. 12 des Gemeindegesetzes^{21, 22}. Alle Gemeinden haben jeweils Friedhofordnungen sowie entsprechende Gebührenordnungen erlassen. Aus den Friedhofordnungen ist

²¹ Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76.

²² Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg 1972, S. 212.

ersichtlich, dass Angehörige aller Konfessionen und Religionen sowie konfessionslose Verstorbene auf den Friedhöfen der Gemeinden bestattet werden können.²³

Anzumerken ist auch, dass, nachdem nur die staatlich anerkannten oder bevorrechteten Religionsgemeinschaften eine besondere Rechtsstellung nach dem Religionsgemeinschaftengesetz geniessen, Art. 8 Abs. 2 der Initiative wohl lauten müsste: «Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.» Zudem müsste Art. 16 Abs. 2 Satz 1 der Initiative betreffend bevorrechtete Religionsgemeinschaften dann wohl angepasst mit einem Verweis auf Art. 8 folgendermassen lauten: «Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6, 7 und 8 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren.»

Zu den Art. 19 ff.

Die Art. 19 ff. der Initiative sollen die in BuA Nr. 3/2024 enthaltenen Art. 18 und 19 der Regierungsvorlage ersetzen. Damit wollen die Initianten anstelle einer finanziellen Unterstützung der Religionsgemeinschaften mittels Beiträgen vom Land «das Modell einer Mandatssteuer» einführen. Sie führen dazu unter anderem aus, dass bereits vor über zehn Jahren ein solches Modell als tauglich und zeitgemäss für die Finanzierung von Religionsgemeinschaften angesehen worden sei.

Wie bereits in BuA Nr. 3 /2024, S. 50 f., dargelegt wurde, würde es sich bei einem Mandatssteuersystem um ein vollständig neues Finanzierungssystem für Religionsgemeinschaften handeln. In der Regierungsvorlage ist keine Regelung der *Finanzierung* von Religionsgemeinschaften vorgesehen, sondern lediglich deren

²³ Siehe etwa Art. 1 Abs. 3 der Friedhofordnung der Gemeinde Vaduz oder Art. 4 der Friedhofordnung der Gemeinde Mauren.

finanzielle Unterstützung durch das Land als ein Teilbereich davon. Diese Regelung ist als ein erster Schritt zu sehen, um heute bestehende Missstände der Ungleichbehandlung zwischen den Religionsgemeinschaften zu beheben. Ein gänzlich neues Finanzierungssystem kann darin allerdings nicht sinnvoll integriert werden, da die Einführung eines neuen Finanzierungssystems eine vorgängige Entflechtung auf Gemeindeebene (zweiter Schritt) bedingt. Für diesen zweiten Schritt würde die Regierungsvorlage aber die rechtlichen Grundlagen schaffen. Erst wenn die Entflechtung auf Gemeindeebene geschehen ist, kann als dritter Schritt auf ein neues Finanzierungssystem, wie es in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen wird, hingearbeitet werden.

Die aktuelle Regierungsvorlage ist bezüglich des Finanzierungsaspekts keinesfalls mit der Vorlage aus dem Jahr 2012 vergleichbar. Die damalige Vorlage bezweckte eine umfassende Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften (sogenanntes «Gesamtpaket») und somit eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften. Sie war nicht, wie die derzeitige Vorlage, auf einen ersten Schritt zur Neuordnung der Beziehungen beschränkt.²⁴ Teil der damaligen Neuregelung, welche neben der Verfassungsänderung und dem Religionsgemeinschaftengesetz auch ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl umfasste, war daher auch die Entflechtung von Staat und Kirche auf Gemeindeebene. Deshalb war die Einführung eines neuen Finanzierungssystems für Religionsgemeinschaften darin enthalten und damals systematisch stimmig und sinnvoll. Bei der aktuellen Regierungsvorlage mit ihrer begrenzteren Zielsetzung ist dies hingegen nicht der Fall.

Mit der Initiative wird vorgeschlagen, den erwähnten ersten und dritten Schritt zur Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften gleichzeitig umzusetzen,

²⁴ Zu den Gründen für die Verfolgung eines neuen Ansatzes siehe insbesondere BuA Nr. 3/2024, Punkt 3.1.1.

ohne dass jedoch Klarheit darüber besteht, ob eine Lösung für den zweiten Schritt gefunden werden kann. Dies könnte im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass grundsätzlich alle bisherigen Leistungspflichten des Staates gegenüber der Landeskirche – zumindest für eine gewisse Zeit – entschädigungslos dahinfallen. Gemäss der Initiative würden nämlich bis auf wenige Ausnahmen die bisherigen Leistungspflichten mit der Einführung des Mandatssteuersystems für abgegolten erklärt und zugleich alle bisherigen Gesetze, auf denen als Rechtstitel die Zahlungen des Staates an die Landeskirche beruhen, aufgehoben.²⁵ Der entsprechende Mandatssteueranteil an die Landeskirche würde aber nur und erst dann ausgerichtet werden, wenn eine Entflechtung auf Gemeindeebene stattgefunden hat. Solange und sofern eine solche Entflechtung nicht zustande käme, würden entsprechend auch die finanziellen Leistungen unterbleiben. Von der vorgeschlagenen Regelung ist daher aus Sicht der Regierung dringend abzuraten, auch weil sie – wie in Punkt 2.1.2 dargelegt wurde – in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch ist.

Zu Art. 19

Art. 19 der Initiative enthält den Grundsatz, dass die Religionsgemeinschaften zur Finanzierung ihrer Tätigkeit einen bestimmten Anteil am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer erhalten sollen (sogenannte Mandatssteuer). Damit wären alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten. Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist eine solche Regelung aus Sicht der Regierung, zumindest zum momentanen Zeitpunkt, abzulehnen, da damit der logisch nächste Schritt einer vermögensrechtlichen Entflechtung auf Gemeindeebene ungelöst übersprungen würde.

²⁵ Siehe hierzu im Detail vorne, Punkt. 2.1.2.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Art. 19 Abs. 3 Satz 2 der Initiative missverständlich formuliert ist. Es wird dort einerseits auf den in Art. 6 geregelten Religionsunterricht verwiesen, obwohl in Art. 6 keine Aussagen zur Kostentragung für den Religionsunterricht enthalten sind. Es stellt sich deshalb die Frage, was mit dieser Regelung genau gemeint ist. Andererseits ist in Art. 19 Abs. 3 Satz 2 auch ein Verweis auf das Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977 enthalten. Dieses Gesetz ist bereits vor über sieben Jahren im Rahmen der Schaffung eines Kulturgütergesetzes aufgehoben worden²⁶, daher müsste der Verweis angepasst werden. Aber selbst dann wäre nicht klar, was mit einem pauschalen Verweis auf dieses Gesetz gemeint sein soll.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Initiative hinsichtlich der Finanzierung keine Lösung für bevorrechtete Religionsgemeinschaften enthält. Es ist zwar in Art. 16 Abs. 2 der Initiative vorgesehen, dass die Regierung bevorrechtete Religionsgemeinschaften finanziell unterstützen kann. In den Art. 19 ff., welche die Finanzierung regeln, ist jedoch nur immer die Rede von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Eine finanzielle Unterstützung von bevorrechteten Religionsgemeinschaften wäre gemäss diesem Vorschlag also nicht möglich, da dazu im entsprechenden Kapitel keine Regelung vorhanden ist. Im Gegensatz dazu ist in der Regierungsvorlage vorgesehen, dass bevorrechteten Religionsgemeinschaften von der Regierung ein jährlicher Beitrag in Höhe von maximal CHF 20'000 gewährt werden kann (Art. 18 Abs. 3).

Zu Art. 22

Art. 22 der Initiative ist ebenfalls strikt abzulehnen, da er in Konflikt zu Art. 38 LV geraten könnte.²⁷ Die Regelung, wonach der Mandatssteueranteil an eine

²⁶ Siehe Art. 74 des Gesetzes vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBl. 2016 Nr. 270.

²⁷ Siehe hierzu vorne, Punkt 2.1.2.

staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft nur ausgerichtet wird, wenn auf Gemeindeebene «eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft» stattgefunden hat, zielt direkt auf die Landeskirche und würde diese massiv benachteiligen. Sie würde dazu führen, dass die Landeskirche faktisch dazu gezwungen wäre, möglichst rasch mit den Gemeinden Verträge abzuschliessen, da ansonsten kein staatlicher Finanzierungsbeitrag an sie ausgerichtet werden würde.

Wie in Punkt 2.1.2 ausgeführt wurde, lässt sich allerdings nicht mit Gewissheit abschätzen, ob solche Verträge auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Weiteres zustande kämen bzw. wie lange es dauern würde, bis eine entsprechende Einigung in allen Gemeinden erzielt werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Regelung nehmen die Initianten somit folgende problematische Situation in Kauf: Mit Inkrafttreten des Gesetzes würden grundsätzlich alle bisherigen finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an die Landeskirche rechtlich für abgegolten erklärt. Möglicherweise aber würde der in der Gesetzesinitiative für die römisch-katholische Kirche vorgesehene Mandatssteueranteil, welcher die bisherigen Leistungspflichten ja ersetzen soll, nicht bzw. nur teilweise an sie ausgezahlt, weil (noch) keine Einigung hinsichtlich der Bereinigung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zustande kam oder eine solche nur in gewissen Gemeinden erzielt wurde. Im schlimmsten Fall, also wenn in gar keiner Gemeinde rechtzeitig ein solcher Vertrag zustande käme, würden grundsätzlich alle bisherigen Leistungspflichten an die Landeskirche (zumindest für eine gewisse Zeit) entschädigungslos dahinfallen. Denn mit der Initiativvorlage sollen auch alle bisherigen Gesetze, wie etwa das Baukonkurrenzpflichtgesetz, als die ihnen zugrundeliegenden Rechtstitel, aufgehoben werden. Erst nach Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in allen Gemeinden würde der «volle» Mandatssteueranteil an die Landeskirche ausbezahlt werden.

Falls rechtzeitig Verträge zur vermögensrechtlichen Entflechtung geschlossen werden könnten, wäre es zudem zweifelhaft, ob solche Lösungen, die unter Zeit- und Finanzdruck zustande kämen, auch wirklich von allen Beteiligten dauerhaft mitgetragen würden. Sie würden wohl für die Zukunft grosses Konfliktpotenzial bergen.

Wie genau die Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene, und wie sie vor allem innert der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit²⁸ bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes, erfolgen soll, wird offengelassen. Es ist im Initiativvorschlag auch keine Übergangsbestimmung enthalten, welche den Gemeinden und der Landeskirche nach Inkrafttreten des Gesetzes Zeit einräumen würde, um entsprechende Verträge auszuhandeln und eine Einigung zu erzielen. Im Gegensatz dazu war in der Vorlage aus dem Jahr 2012²⁹ und der parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2014³⁰ eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Des Weiteren scheinen die Initianten bei der «vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses auf Gemeindeebene»³¹ die Bereinigung der grundbücherlichen Verhältnisse ausser Acht zu lassen, da nur der bauliche und betriebliche Unterhalt von Gebäuden angesprochen ist. Um eine Entflechtung auf Gemeindeebene erreichen zu können, müssten aber allem voran zunächst grundlegend das Eigentum und weitere dingliche Berechtigungen wie Nutzungsrechte geklärt und einvernehmlich geregelt werden.

²⁸ Es wird von den Initianten ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 angestrebt.

²⁹ Siehe hierzu die Stellungnahme Nr. 154/2012 der Regierung an den Landtag zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aufgeworfenen Fragen, S. 46 f.

³⁰ Siehe hierzu die parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vom 22. April 2014, S. 7 und 14 f.

³¹ Gemäss Art. 22 Abs. 2 der Initiative ist darunter «die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft» zu verstehen.

Zu Art. 29

Gemäss Art. 29 der Initiative sollen mit der Schaffung des Religionsgemeinschaftengesetzes nebst den in Art. 26 der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzen auch das Baukonkurrenzpflichtgesetz und das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden³² aufgehoben werden.

Diese Aufhebungen sind nicht zu befürworten. Wie bereits ausgeführt wurde, wird in der Initiative nicht dargelegt, wie eine Entflechtung auf Gemeindeebene erfolgen soll. Es ist unklar, ob bzw. wann diesbezügliche Verträge zwischen den Gemeinden und der Landeskirche zustande kämen. Solange aber die vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene nicht geklärt sind bzw. eine Entflechtung nicht stattgefunden hat, können auch nicht die beiden oben genannten Gesetze vollständig und ersatzlos aufgehoben werden. Ansonsten würden sich die Gemeinden in einer rechtsunklaren Lage befinden, bis es zur Entflechtung kommt. Eine Aufhebung dieser Gesetze könnte somit, vielleicht auf Dauer, für Rechtsunsicherheit sorgen.

Es ist stattdessen eine Regelung zu favorisieren, wie sie die Regierung in ihrer Vorlage in Art. 23 Abs. 3 RelGG vorgesehen hat. Dort ist festgehalten, dass das Baukonkurrenzpflichtgesetz und das Kirchengutverwaltungsgesetz auf jene Gemeinden, die die entsprechende Angelegenheit vertraglich mit der Landeskirche bzw. deren Pfarreien geregelt haben, entweder keine Anwendung oder nur in dem Umfang Anwendung finden, als keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, die vermögensrechtliche Entflechtung gemeindeweise vorzunehmen, ohne dass ein rechtsunklarer Raum entsteht und ohne dass ein finanzieller und zeitlicher Druck aufgesetzt wird. Gleichzeitig

³² Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (Kirchengutverwaltungsgesetz), LGBl. 1870 Nr. 4.

wird sichergestellt, dass die beiden Gesetze, welche als veraltet angesehen werden, ausser Kraft treten, sobald eine vertragliche Regelung getroffen worden ist.

Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich beim Baukonkurrenzwahlgesetz um einen staatskirchenrechtlichen Rechtstitel handelt, der unter dem verfassungsmässigen Schutz der Kirchengutsgarantie gemäss Art. 38 LV steht. Eine Aufhebung dieses Gesetzes in Kombination mit den von den Initianten vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 und 3 ist deshalb kritisch zu sehen. Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m Art. 29 der Initiative bergen nämlich die Gefahr, dass möglicherweise grundsätzlich alle bisherigen Leistungspflichten an die Landeskirche aufgehoben oder als abgegolten erklärt werden, im Gegenzug dazu aber aufgrund einer fehlenden Entflechtung auf Gemeindeebene – vielleicht auch dauerhaft – kein Mandatssteueranteil an die Landeskirche ausgerichtet würde.

3.4 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes

Diese Initiativen entsprechen den durch die Regierung in BuA Nr. 3/2024 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Auf eine inhaltliche Stellungnahme kann daher verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

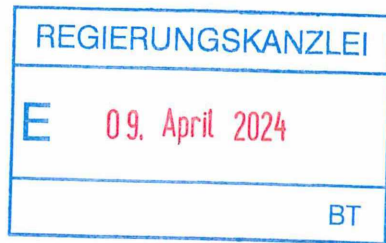
Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und auf die parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften nicht eintreten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch



LANDTAG
DES FÜRSTENTUMS
LIECHTENSTEIN

PRÄSIDENT

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 8. April 2024 JH

Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften

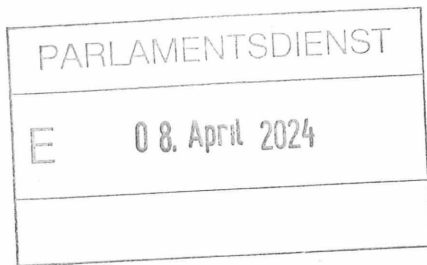
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage übermittle ich Ihnen eine Parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vom 8. April 2024 zur Vorprüfung gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes, LGBl. 2003 Nr. 108, i.d.g.F.

Freundliche Grüsse

Albert Frick
Landtagspräsident

Beilage:
- Initiative



Parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften

Gestützt auf die Artikel 40 und 41 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

1. Abänderung der Verfassung
2. Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes
3. Abänderung des Schulgesetzes
4. Abänderung des Lehrerdienstgesetzes
5. Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
6. Abänderung des Strafgesetzbuches
7. Abänderung des Subventionsgesetzes

Begründung

Auf dem langen Weg zur angestrebten Entflechtung von Staat und Kirche soll mit dieser Initiative eine effektive Gleichstellung der Religionsgemeinschaften geschaffen und die bestehende Vorlage in wesentlichen Punkten ergänzt bzw. angepasst werden.

Mit der aktuellen Vorlage der Regierung verbleibt die römisch-katholische Kirche als Landeskirche in der Verfassung, wodurch sie gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften ihren besonderen Status bewahrt. Mit einer privilegierten Landeskirche schaffen wir keine Religionsfreiheit und nicht die beabsichtigte Gleichstellung der Religionsgemeinschaften. Eine konsequente Religionsfreiheit setzt einen modernen, säkularen Staat voraus. Erste Bedingung dafür ist, dass sich ein Land selbst keine Religion gibt. In einem Staat, in dem die katholische Kirche als Landeskirche den vollen Schutz des Staates genießt, während andere ihren Glauben in den «Schranken der Sittlichkeit» ausleben dürfen, sind Religionsgemeinschaften schon per Verfassung nicht gleichgestellt. Dabei wurde schon vor über zehn Jahren ein Vorschlag ohne Landeskirche diskutiert und breit akzeptiert. Dass die Regierung auf diesen Schritt verzichtet, ist deshalb unverständlich. Das Festhalten am Verfassungsrang der römisch-katholischen Kirche ist einem modernen Religionsrecht schlicht unwürdig. Unsere Verfassung und unsere Gesetze sollen Werte wie Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung widerspiegeln – das kann und soll unabhängig von Glauben geschehen.

Zudem wird mit dieser Vorlage die negative Religionsfreiheit damit verunmöglicht. Diese gehört jedoch zu einer zeitgemässen Ausgestaltung des Religionsrechts. Es steht jeder Person frei, sich keiner Glaubensgemeinschaft zugehörig zu fühlen. Dieser Grundsatz muss auch in einer Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Leider ist diese Formulierung in dieser Vorlage ebenfalls nicht abgebildet, was die Freie Liste mit dieser Initiative zu korrigieren beabsichtigt.

Ein weiterer grosser Schwachpunkt der Vorlage liegt in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Die lange überfällige Trennung von Kirche und Staat wird auch auf finanzieller Ebene nicht durchgesetzt. Kosten der Pfarreien werden weiterhin durch die öffentliche Hand, respektive die Gemeindekassen getragen. Somit kommen alle Steuerzahlenden – egal ob katholisch, evangelisch, muslimisch oder konfessionslos – für die Rechnungen der Kirchengemeinden auf. Anstatt ein auf Gleichbehandlung beruhendes System einzuführen, wird die Lösung in weiteren Ungleichbehandlungen gesucht. Eine Mandatssteuer, wie sie schon vor über zehn Jahren vorgeschlagen wurde, würde diesen Konflikt beheben, weshalb wir diese erneut vorbringen. Steuerzahlende ohne Religionszugehörigkeit oder Steuerzahlende, die einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehören, sollen nicht gezwungen sein, Glaubensgemeinschaften zu subventionieren, denen sie sich nicht zugehörig fühlen.

Mit der Initiative werden ebenfalls Anpassungen im Artikel 15 der Verfassung beabsichtigt, die die religiöse Bildung und die vaterländische Gesinnung behandelt. Das Wissen über die verschiedenen Religionen ist ohne Frage ein wichtiger Bestandteil der Allgemeinbildung und die Vermittlung darüber fällt damit in den Aufgabenbereich der staatlichen Schulen. Holistisch unterrichtet, mit Fokus auf den historischen Kontext und die zugrundeliegende Ethik, fördert das die Akzeptanz, Toleranz und den gegenseitigen Respekt von Schüler:innen.

Und ein ganz wichtiger Punkt fehlt in der Vorlage gänzlich: Den Aspekt der Prävention von Missbrauch in Religionsgemeinschaften jeglicher Art. Es darf und muss bei staatlicher Anerkennung und finanzieller Unterstützung der Glaubensgemeinschaften das Vorliegen und Anwenden eines Schutzkonzepts verlangt sein.

Auch unter Herausnahme der römisch-katholischen Kirche bleibt die grösste Religionsgemeinschaft in Liechtenstein von Bedeutung. Doch nur dann erreichen wir - zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen - eine wirkliche Gleichstellung und werden den heutigen Gegebenheiten der religiösen Vielfalt und dem internationalen Rechtsrahmen mit seinen verbindlichen religionsrechtlichen Garantien, wie die der UNO Menschenrechtsübereinkommen und der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), gerecht.

Erläuterungen

Diese Vorlage setzt sich eine konsequente Trennung von Kirche und Staat zum Ziel. Die Regierungsvorlage über eine Entflechtung von Kirche und Staat wird den Ansprüchen eines modernen Staates im 21. Jahrhundert nicht gerecht. Deswegen legen wir dem Landtag mit der folgenden parlamentarischen Initiative eine Alternative dar, die eine bessere Lösung für das Staatskirchenrecht darstellt. Die Erläuterungen beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen, die sich von der Regierungsvorlage (BuA 3/2024) unterscheiden.

Zur Verfassung

Art. 15

Im Rahmen der kleinen Anpassung („...staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ statt „Kirche“) des Art. 15 der Verfassung soll auch der allgemeine Wortlaut angepasst werden. Gerade die „vaterländische Gesinnung“ ist keine wünschenswerte Formulierung. Die wichtigen Aussagen über die Aufgabe des Staates im Erziehungs- und Bildungswesen sollen beibehalten, gar noch stärker zum Ausdruck gebracht werden. Die Elemente der kulturellen und berufsbezogenen Bildung sollen mit dem Aspekt der Allgemeinbildung ergänzt werden. Somit bildet ein wichtiger Artikel unserer Verfassung die Realität und tatsächlichen Staatsaufgaben besser ab.

Art. 37

Im Sinne einer vollumfänglichen Trennung von Staat und Kirche ist Art. 37 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Abs. 3 wird dadurch zu Abs. 2. Die römisch-katholische Kirche war über Jahrhunderte hinweg die Landeskirche. Doch die Gesellschaft hat sich geändert, eine einzige Religionsgemeinschaft unter den vollen Schutz des Staates zu stellen ist nicht mehr zeitgemäss. Mit der Beibehaltung der Landeskirche in der Verfassung ist die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften nicht gegeben. Im Gegenteil, auf der höchstmöglichen Stufe der Rechtsordnung wird bereits eine Unterscheidung vorgenommen. Die Regierung führt auf Seite 71 aus, dass es problematisch sei, die Landeskirche einseitig aus der Verfassung zu streichen. Es stellt sich nach dieser Aussage, die berechtigte Frage, wer laut der Regierung die Hoheit über die Verfassung hat? Mit ihrer Ansicht stellt die Regierung die römisch-katholische Kirche auf den gleichen Rang wie die beiden Souveräne, nämlich das Fürstenhaus und das Volk.

Inkrafttreten

Damit die Daten zur Mandatssteuer vorliegen, wird ein Inkrafttreten auf den 1.1.2026 angestrebt.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln sind dem BuA 3/2024 zu entnehmen.

Zum Religionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

Art. 4 lit. e

Alle Religionsgemeinschaften begleiten spirituelle und existenzielle Bedürfnisse der Menschen und haben deshalb einen tiefgreifenden Einfluss auf das Leben ihrer Mitglieder. Damit einher geht eine hohe Verantwortung in Bezug auf die Wahrung der Würde und Integrität. Die gesetzliche Verankerung zur verpflichtenden Erstellung eines Schutzkonzeptes mit den erforderlichen Massnahmen zum Schutz für alle Menschen in diesen Gemeinschaften ist deshalb unabdingbar. Wichtig ist dabei, dass diese Massnahmen nicht nur auf Papier bzw. in Konzepten bestehen, sondern gelebt und somit sichtbar werden. In einem iterativen Entwicklungsprozess soll eine umfassende und präzise Team-, Führungs- und Organisationskultur innerhalb der Glaubensgemeinschaft etabliert werden.

Art. 8 Friedhofswesen und Totenkult

Mit diesem Artikel soll festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Friedhofswesens in der Verantwortung der Gemeinden liegt und alle anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht haben, unter Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ihre Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken auf den Friedhöfen der Gemeinden abzuhalten.

Art. 19ff. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

Art. 19-22 des RelGG ersetzen die Art. 18 und 19 des BuA 3/2024. Damit soll das Modell einer Mandatssteuer eingeführt werden. Bereits vor über zehn Jahren wurde ein solches als tauglicher und zeitgemässer für die Finanzierung von Religionsgemeinschaften angesehen. Ein Teil des Steueraufkommens aus den Vermögens- und Erwerbssteuern von Land und Gemeinden werden für die Verteilung an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften genutzt. In der Steuererklärung geben natürliche Personen an, welche der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sie mit dem für sie vorgesehenen Betrag unterstützen wollen. Zudem soll es die Möglichkeit geben, keine Religionsgemeinschaft unterstützen zu müssen. Der Anteil dieser Person bleibt dann in dessen Steueraufkommen. Gleiches gilt, wenn eine Person keine Erklärung bezüglich der Zuwendung ihres Beitrags angibt. Die Aufteilung der Zuwendungen ergibt sich somit nach dem Stimmanteil der Personen, die eine Erklärung abgegeben haben.

Dieses Finanzierungsmodell richtet sich somit nicht nach den Mitgliederzahlen einer Religionsgemeinschaft, sondern nach dem Willen der Steuerpflichtigen. Es wird zudem berücksichtigt, dass nicht-gläubige Personen keine Religionsgemeinschaft finanziell unterstützen möchten.

Art. 22 Ausrichtung

Die Ausrichtung des finanziellen Beitrags bedarf einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene. Darunter wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes von religiös genutzten Bauten sowie der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatliche anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

Ist mit einem Teil der Gemeinden keine solche Klärung erfolgt, erhalten die betroffenen Gemeinden einen um den Prozentsatz reduzierten Steueranteil, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

1. Abänderung der Verfassung

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGB1. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dies ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie und Schule der Jugend eine hohe Qualität an Bildung gewährleistet wird. Der Staat setzt sich dafür ein, dass allgemeinbildende, kulturelle und berufsbezogene Bildung an und neben den staatlichen Schulen angeboten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und

sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ

Relionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:

- a) die römisch-katholische Landeskirche;
- b) die Evangelische Kirche;
- c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
- d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 9 ff. anerkannt wurden.

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen

dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

Für staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 15 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intra-religiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.
- e) Sie verankern in einem umfassenden Schutzkonzept Massnahmen und etablieren Qualitätsstandards, um den Schutz vor spirituellem und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht sowie Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.

2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

Art. 8

Friedhofswesen und Totenkult

1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.

3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter

Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 9

Voraussetzungen

1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) als Religionsgemeinschaft:
 - 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 - 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und
- d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
- d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
- f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei

insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und

- h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 10

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 11

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 12

Beendigung der staatlichen Anerkennung

- 1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:
- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
 - b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
 - c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 13).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 13

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 14

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
- b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 15

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 11 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 19).

Art. 17

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 13 Abs. 2 vorliegt.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte

Relionsgemeinschaften;

- b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Relionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Relionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 19

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Relionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2% am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Relionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Relionsunterricht nach Art. 6 und der Denkmalschutz nach dem Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977.

- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Relionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 21

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 19 Abs. 1 auf die einzelnen staatlichen anerkannten Relionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller

unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 20 abgegeben haben massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 20 abgegeben, verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 22

Ausrichtung

1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach Art. 19 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres auf Antrag aus. Andernfalls verbleibt der Anteil der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 19 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 23 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

Art. 23

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 19 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 24

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 26

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen

Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Erarbeitung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten (Art. 4 lit. e)
- c) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 14 Abs. 2);
- d) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 18 Abs. 2);
- e) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2)

Art. 38

Übergangsbestimmungen

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 23 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den

- Pfarrgemeinden, LGB1. 1870 Nr. 4;
- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGB1. 1945 Nr. 9;
 - d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGB1. 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer
(Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung
der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst ausüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder

3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder

mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17. 1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

Vaduz, den 8.4.2024


Manuela Haldner-Schierscher


Georg Kaufmann


Patrick Risch

Legistisch geprüfte Initiativvorlagen
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

1. ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Verfassungsgesetz
vom ...
über die Abänderung der Verfassung vom
5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bil-
dungswesen zu. Dies ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem
Zusammenwirken von Familie und Schule der Jugend eine hohe Qualität
an Bildung gewährleistet wird. Der Staat setzt sich dafür ein, dass allge-
meinbildende, kulturelle und berufsbezogene Bildung an und neben den
staatlichen Schulen angeboten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher
Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ

Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.
- 3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

- 1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:
 - a) die römisch-katholische Kirche;
 - b) die Evangelische Kirche;
 - c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
 - d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 9 ff. anerkannt wurden.
- 2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit

ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

Für staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 15 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.
- e) Sie verankern in einem umfassenden Schutzkonzept Massnahmen und etablieren Qualitätsstandards, um den Schutz vor spirituellem und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht, Seelsorge und Friedhofswesen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

- 1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.
- 2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

- 1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.
- 2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

Art. 8

Friedhofswesen und Totenkult

- 1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.
- 2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.
- 3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 9

Voraussetzungen

- 1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:
 - a) als Religionsgemeinschaft:
 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
 - b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
 - c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und
 - d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 erfüllt.
- 2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder

- privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
 - c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
 - d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
 - e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
 - f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
 - g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und
 - h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 10

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 11

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 12

Beendigung der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
- b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
- c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 13).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 13

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 14

Information der Öffentlichkeit

- 1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:
 - a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
 - b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.
- 2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 15

Voraussetzungen

- 1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:
 - a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
 - b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 erfüllt.
- 2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 10 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 19).

Art. 17

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 13 Abs. 2 vorliegt.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften;
- b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 19

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2 % am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer.

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Religionsunterricht nach Art. 6 und der Denkmalschutz nach dem Kulturgütergesetz.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 21

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 19 Abs. 1 auf die einzelnen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist

der Stimmanteil aller unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 20 abgegeben haben, massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 20 abgegeben, verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 22

Ausrichtung

1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach Art. 19 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres auf Antrag aus. Andernfalls verbleibt der Anteil der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 19 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 23 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

Art. 23

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 19 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und

Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 24

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 26

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Kirche vertraglich zu bereinigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Erarbeitung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten (Art. 4 Bst. e);
- c) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 14 Abs. 2);
- d) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 18 Abs. 2);
- e) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2).

Art. 28

Übergangsbestimmungen

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen

Antragstellung nach Art. 22 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBL 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL 1870 Nr. 4;
- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBL 1945 Nr. 9;
- d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBL 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

3) Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach

inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der
Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBL. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ...
über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst ausüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:
4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

- 2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen,

so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht
1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Argernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,
2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder
3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17.1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.